

Präsident v. Schönfels: Hierauf wird verzichtet, so gehe ich zur Fragstellung über. Ich werde bezüglich der Fragstellung folgendermaßen verfahren. Zuvörderst werde ich die Frage auf den Deputationsantrag richten, der nämlich dahin geht, den Artikel 5 anzunehmen, wie er von der hohen Staatsregierung vorgelegt worden ist, und zwar werde ich diese Frage mit Vorbehalt der beiden gestellten Anträge stellen, nämlich mit Vorbehalt des v. Schönberg'schen Antrages, welcher auf den Wegfall des Punktes b. geht, und mit Vorbehalt des v. Mostik'schen Antrages, der einige Worte in dem Punkte b. einschaltet wissen will. Würde nun Artikel 5 nach Antrag der Deputation angenommen, so würde ich dann die Frage auf den v. Schönberg'schen Antrag zu stellen haben; bei Annahme dieses v. Schönberg'schen Antrages würde dann das v. Mostik'sche Amendement als gefallen anzusehen sein, es würde aber jedenfalls noch eine Frage auf den v. Mostik'schen Antrag zu richten sein, wenn der v. Schönberg'sche abgelehnt wird. Wenn Niemand gegen diese Form der Fragstellung etwas einwendet, so werde ich demgemäß verfahren. Ich frage: ob die Kammer nach dem Antrage der Deputation dem Artikel 5 unter Vorbehalt der beiden schon erwähnten Anträge ihre Zustimmung erteilen will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Ich komme nun zu der Frage auf den v. Schönberg'schen Antrag. Er geht bekanntlich dahin: die Kammer möge die Bestimmung unter b. ablehnen, und ich frage: ob die Kammer sich mit dem Antrage des Herrn v. Schönberg einverstanden will? — Gegen 8 Stimmen Nein.

Präsident v. Schönfels: Unter diesen Umständen habe ich nun noch die Frage auf den v. Mostik'schen Antrag zu richten. Er geht dahin, in dem Punkte b. hinter dem Worte „welche“ noch die Worte einzuschalten: „ihrer Natur nach“ und ich frage: ob sich die Kammer mit diesem Antrage einverstanden will? — Gegen 12 Stimmen Nein.

Präsident v. Schönfels: Eine besondere Frage auf den Artikel selbst habe ich nicht zu richten, da dies bereits von mir geschehen ist. Wir können nun zu Artikel 6 übergehen.

Referent v. Mostik und Sándendorf: Artikel 6 lautet folgendermaßen:

#### Art. 6.

Wer zum öffentlichen Aergernisse in Wort, Schrift oder bildlicher Darstellung sich über Gott oder göttliche Dinge, oder über andere Gegenstände der Verehrung einer bestehenden Religionsgesellschaft, oder über deren Lehren oder Gebräuche herabwürdigende, verhöhnende oder verächtliche Äußerungen erlaubt, ist mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Die Motive sagen Folgendes:

Durch Art. 6 werden manche Zweifel, zu denen Art. 189 und Art. 193 des Criminalgesetzbuchs in der Anwendung auf Äußerungen durch Wort, Schrift oder bildliche Darstel-

lung führen können, beseitigt, und Art. 7 enthält eine speciellere und deutlichere Hervorhebung dessen, was durch die Bestimmung im Art. 96 des Criminalgesetzbuchs getroffen werden soll.

In Berichte ist Folgendes zu dem Artikel 6 gesagt:

#### In Art. 6

ist, aus gleichem Grunde wie bei Art. 2, hinter dem Worte „Schrift“ einzuschalten: „Druck.“ Anstatt „bestehende Religionsgesellschaft“ schlägt man vor, zu setzen: „vom Staate anerkannte Religionsgesellschaft.“

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob über Artikel 6 Jemand das Wort wünscht.

v. Zehmen: Es erregen bei mir doch die Worte: „zum öffentlichen Aergernisse“ einiges Bedenken, da sie allerdings eben so weitschichtig sind, als es schwer zu bestimmen ist, was eigentlich darunter zu verstehen sei. Ich werde den Herrn Präsidenten daher bitten, auf diese Worte eine besondere Frage zu richten, da ich dagegen zu stimmen beabsichtige. Ob ich gleich übrigens mit dem Artikel einverstanden bin, so scheint mir doch unter allen Umständen schon an sich, „wenn Jemand sich in Wort, Schrift oder bildlicher Darstellung über Gott oder göttliche Dinge, oder über andere Gegenstände der Verehrung einer bestehenden Religionsgesellschaft, oder über deren Lehren oder Gebräuche herabwürdigende, verhöhnende oder verächtliche Äußerungen erlaubt,“ eine strafbare Handlung vorzuliegen. Es ist nicht gerade nothwendig, daß sie bis zum öffentlichen Aergernisse gediehen sei, wenn man namentlich darunter verstehen will, daß sie in der Gegenwart eines größern Publikums geschehen sein, und verlangen will, daß dies auch wirklich Aergerniß daran genommen habe. Es genügt nach meiner Ansicht z. B., daß das Vorkommniß in einem geringern Kreise, ich will sagen, in einer öffentlichen Schänke oder auf der Straße erfolgt sei. Durch den Zusatz: „zum öffentlichen Aergernisse“ wird nur eine Abschwächung des ganzen Inhaltes des Artikels herbeigeführt, ohne daß etwas Wesentliches gewonnen wird. Ich muß mich daher gegen den Zusatz dieser Worte jedenfalls aussprechen, und ich hoffe, der Herr Präsident wird meinem Wunsche nachkommen, auf diese Worte eine besondere Frage zu richten.

Präsident v. Schönfels: Sehr gern. Wenn Niemand weiter das Wort begehrt —

Staatsminister D. Bschinsky: Ich wollte mir nur die Bemerkung erlauben, daß die Worte: „zum öffentlichen Aergernisse“ in dieser Paragrafhe aus demselben Grunde gebraucht worden sind, aus welchem in §. 2 von öffentlichen Mittheilungen die Rede ist. Eine öffentliche Mittheilung der in Artikel 6 erwähnten Art muß aber auch immer zum Aergerniß gereichen.

Referent v. Mostik und Sándendorf: Ich will nur noch hinzufügen, daß dieser Ausdruck wiederholt im Criminalgesetzbuche vorkommt, daher man ihn auch wohl hier, um mit dem Criminalgesetzbuche in Uebereinstimmung zu bleiben,